

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zur Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt****KOM(2003) 520 endg.; Ratsdok. 12164/03**

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt ein wichtiges Ziel der Kulturpolitik in den Mitgliedstaaten sein muss. Sie ist ein vorrangiges Anliegen der Länder. Die UNESCO, der die weltweite Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegt, ist das geeignete Forum, um erforderliche Maßnahmen zu erörtern.
2. Der Bundesrat nimmt die Auffassung der Kommission zur Kenntnis, dass zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt die Schaffung eines normativen Instruments erforderlich sei. Er stellt fest, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit und Form eines rechtsverbindlichen Instruments zur Wahrung der kulturellen Vielfalt der umfassenden Beratung im Rahmen der UNESCO vorbehalten bleiben muss.
3. Der Bundesrat ist wie die Kommission der Auffassung, dass eine UNESCO-Konvention die Zuständigkeit der World Intellectual Property Organization (WIPO) für den Schutz des geistigen Eigentums und die Regelungsgehalte bestehender internationaler urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vereinbarungen unberührt lassen muss.

4. Der Bundesrat sieht in der angestrebten UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt eine wichtige Orientierungshilfe bei den Verhandlungen im Rahmen des GATS. Indem sie die Besonderheiten des Kultursektors zum Ausdruck bringt, kann sie mit dazu beitragen, kulturspezifische Aspekte hier stärker zum Tragen zu bringen.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Erteilung eines Mandats an die Kommission durch den Rat der Europäischen Union in Anbetracht der subsidiären Kompetenzen der Europäischen Union im Kulturbereich nicht gerechtfertigt ist. Sollte die Erteilung des Mandats durch den Europäischen Rat dennoch in Erwägung gezogen werden, betont der Bundesrat, dass dies im Hinblick auf Artikel 300 Abs. 1 Unterabs. 2 EGV Einstimmigkeit erfordert und dass ein Mandat lediglich die Fragen erfassen kann, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen. Die Kompetenzen der Mitgliedstaaten bleiben davon unberührt.
6. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Positionen der Mitgliedstaaten im Vorfeld und während des Verhandlungsprozesses abzustimmen. Ausgangspunkt des Abstimmungsprozesses sollte die "Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt" der 31. UNESCO-Generalkonferenz vom 2. November 2001 sein.
7. Der Bundesrat lehnt die Errichtung einer Beobachtungsstelle ab, weil damit die Schaffung weiterer bürokratischer Strukturen sowie erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind.
8. Der Bundesrat hält die angedachte Festlegung kultureller Rechte in einer UNESCO-Konvention für problematisch. Es ist zu erwarten, dass die Einigung über eine Definition weltweit gültiger kultureller Rechte erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen und die Verhandlungen beträchtlich verzögern würde. Darüber hinaus ist insbesondere bei der Begründung von Leistungsrechten eine zurückhaltende Beurteilung geboten.